



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

Demokratie und Gewaltentrennung

Kantonsrat Jürg Trachsel, SVP-Fraktionspräsident, Richterswil

Das Pro Komitee hat folgende Aussage von Ständerat Ruedi Noser veröffentlicht:
„Als Unternehmer bin ich es gewohnt, ‚alte Zöpfe‘ abzuschneiden. Ich frage Sie hier drinnen: Ist es wirklich ein alter Zopf, wenn ein Volk sich für die weite Palette an Wahlmöglichkeiten entscheidet und sich nicht freiwillig eigener Rechte beschneiden will? Ich meine klar Nein, das ist kein alter Zopf.

Nur die allerdümmsten Kälber wählen ihren Metzger selber!

Und genau um die Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch das Volk geht es vorliegend - und nur um diese. Diese Wahlmöglichkeit ist letztlich Ausfluss der Gewaltenteilung. Die klassische Gewaltenteilung der Staatsgewalt beruht auf dem von John Locke (1632–1704) und Montesquieu (1689–1755) begründeten Gewaltentrennungsdogma. Montesquieu schrieb über Jahre ein sensationelles Werk; sein Name: „Vom Geist der Gesetze“. Wenn ich nun aber den Geist des anlässlich der Volksabstimmung zu ändernden Gesetzes rieche, kann ich nur sagen: Pfui, schämt Euch! Die Gewaltentrennung in Legislative, Exekutive und Judikative – also eben die Gerichte – hat einzig die Beschränkung und Kontrolle der staatlichen Macht und damit den Schutz der Freiheit des Einzelnen vor staatlicher Willkür zum Inhalt. Mit einem Ja zu dieser Gesetzesänderung wird nichts anderes gemacht als die Freiheit des Einzelnen, die Freiheit von uns Stimmbürgern beschränkt. In beinahe jedes Staatsamt in unserem schönen Land können Nichtjuristen - ja selbst eine Klavierlehrerin wird Bundesrätin - nur auf der untersten Stufe unserer Judikative, bei den Bezirksgerichte wollen nun SP, FDP und CVP unser Wahlrecht einschränken, das ist lächerlich und beschämend. Und genau das, die Freiheit des Einzelnen beschränken, das wollte die SVP noch nie. Ich will mich doch in meiner Wahlfreiheit nicht einschränken lassen; ich kann ja Juristen wählen ans Bezirksgericht – es stehen ja weiss Gott immer genug zur Verfügung - , aber ich muss nicht. Sagen Sie deutlich Nein zu dieser Einschränkungsvorlage, die nur in eine Richtung führt, nämlich die Entfernung

der Staatsgewalt Judikative von der Bevölkerung. Unser Ziel in der SVP war immer die Stärkung der Freiheit des Einzelnen. Ziel dieser Vorlage ist die Schwächung der Freiheit, der Auswahlfreiheit des Einzelnen und das kann und darf nicht im Sinne der SVP sein, jener Partei also, welche sich Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fahne geschrieben hat sein. Wenn andere diese Wahlfreiheit als „alten Zopf“ abtun wollen, hat das weder mit Unternehmertum noch mit Sachlichkeit zu tun, es offenbart einzig ein bedenkliches Demokratie- und Gewaltentrennungsverständnis. Mit einem klaren Nein zu dieser Gesetzesvorlage können Sie weiterhin auswählen, ob Sie Juristen oder Nichtjuristen als Richter bestimmen; bei einem Ja können Sie das nicht mehr. Ja zur Wahlfreiheit des Stimmbürgers und darum klar Nein zu dieser Einschränkungsvorlage.

Verhältnismässigkeit

Im Kanton Zürich werden ja nur noch Bezirksrichter durch das Volk gewählt, alle anderen Richterwahlen sind bereits an das Parlament delegiert. Und von diesen Richterinnen und Richter, rund 160 an der Zahl zusätzlich eines Mehrfachen von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, gesamthaft also sicher weit mehr als 200 Richter, sind heute ganze 18 Richter keine Juristen. Merken Sie etwas? Die geplante Gesetzesänderung ist völlig unverhältnismässig und hat nichts, aber auch rein gar nichts mit der behaupteten Qualität zu tun. Ein Blick in die Gerichtsorganisation zeigt klar: Es hat wohl eher zu viel als zu wenig Juristen auf den kantonalzürcherischen Gerichten. Halten wir am Laienrichtertum fest, vielleicht werden wir in Zukunft wieder einmal froh sein darum. Zum Schluss dieses Punktes: Hunderte von Juristen, 18 Laien und die Linken wollen deshalb, brav sekundiert von Freisinn und CVP eine Gesetzesänderung. Ich sage Ihnen: Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu ändern, ist es nötig, es eben nicht zu ändern. Sagen Sie Nein zu dieser völlig unverhältnismässigen Vorlage.

Qualität der Rechtsprechung

Ich denke, wir haben im Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten eine relativ gute Rechtsprechung, auch auf Bezirksgerichtsstufe, auch mit Laienrichtern. Im Ausland ist es wohl undenkbar, dass das Volk seine Richter bestimmt, im Kanton Zürich ist das noch möglich, zumindest auf Bezirkrichterstufe, auch mit

Laienrichtern. Der Trend aber geht leider in eine andere Richtung, geschickt getarnt unter dem Mäntelchen der Sachlich- und Fachlichkeit. Zuerst wurden vor einigen Jahren die Kompetenzen der Einzelrichter erhöht, nun sagt man, die wenigen noch verbliebenen Laien müssen via Gesetzesänderung aus Gerichten verbannt werden und in einigen Jahren kommen dann wohl die gleichen Leute und meinen, wir – die Bevölkerung – kann doch nicht zwischen guten und weniger guten Juristen unterscheiden, weshalb wir – die Bevölkerung – auch nicht mehr die Bezirksrichter wählen sollen. Mit anderen Worten: Heute die Wahlfreiheit einschränken, damit man sie morgen dann ganz wegnehmen kann; dann sind dann die Juristen ganz unter sich und ganz allein im Glashaus der Rechtsprechung. Das wollen wir von der SVP doch nicht. Wir wollen noch frei bestimmen können, wer für und über uns Recht sprechen soll; deshalb auch aus dieser Warte ein klares Nein zur Gesetzesänderung. Ich habe es ja eingangs erwähnt: Wir haben ja eine relativ gute Rechtsprechung, auch mit Laienrichtern. Ich frage aber weiter: Sind denn die Juristen bzw. ganz allgemein Experten immer so viel besser? Nein! Beispiel gefällig. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht heisst es in § 4 Abs. 2: „Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Treuhandwesen.“ In § 6 Abs. 2 kommt es dann noch besser: „Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidg. anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich aufweisen“. Sie sehen: Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist die Einschränkung in beruflicher Hinsicht bereits vollzogen; die SVP will nach den hinlänglich bekannten tragischen Ereignissen das Fachkorsett lockern, doch das wird schwierig. Hier vorliegend beim GOG (Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz) können wir dem blinden Glauben an vermeintliche Experten noch Paroli bieten: Tun wir es und sagen wir Nein zur Gesetzesänderung. Ein weiteres Beispiel aus der Justiz: Die weitherum als „Prügelpolizisten“ bekannten Schlieremer Stadtpolizisten wurden vom Bezirksgericht Dietikon und alsdann vom Obergericht verurteilt; durchs Band von Berufsjuristen, gnadenlos verurteilt. Das Bundesgericht hob diesen Frühling in wohl seltener Deutlichkeit das Urteil vollumfänglich auf und sprach die beiden Beamten vollumfänglich frei; wahrlich kein Ruhmesblatt für unsere an den

Zürcher Gerichten urteilenden Berufsjuristen. Fazit: Auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität gibt keinen Grund für eine Gesetzesänderung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die vorliegende Gesetzesänderung schränkt unsere Wahlfreiheit drastisch ein, ist angesichts der Anzahl an der Gerichten tätiger Laienrichter völlig unverhältnismässig und bringt auch hinsichtlich Qualität keine Verbesserung. Sagen Sie Nein zu dieser Vorlage.